



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur Siekmann GmbH** im Folgenden nur als Werbeagentur Siekmann genannt

Stand 1.1.2017

### **I. Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind gültig ab dem 1.1.2017 und ersetzen damit vorangegangene AGB. Die AGB sind Grundlage aller Leistungen der Werbeagentur Siekmann. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten auch nachvertragliche und vorvertragliche Verpflichtungen für den Kunden.

### **II. Gegenstand**

Gegenstand der Verträge zwischen Marketingagentur und Kunde sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Leistungen im Bereich Werbung und Kommunikation der Werbeagentur Siekmann. Diese Leistungen im Sinne dieser AGB sind insbesondere Werbe- und Marketingleistungen, wie die Erstellung von Werbematerial, Lieferung von Druckerzeugnissen, Grafikarbeiten, digitale Medien, Webseiten und Webshops, Messestände und Consulting-Leistungen, wie die Umsetzung von Marketingkonzepten.

#### **Ila. Urheberrecht**

Der Kunde erkennt die Urheberrechte, die in den Angeboten beschrieben sind, ausdrücklich an. Die Urheberrechte gehen nicht automatisch auf den Kunden über, sondern müssen gesondert vereinbart werden. Dem Kunden ist bekannt, dass diese Urheberrechte auch unabhängig von einem möglichen Vertragsschluss zu beachten sind, z.B. bei Präsentationen oder Vorentwürfen. Auch ohne Vertrag oder vor einem Vertragsschluss sind Schutzgegenstände des § 2 Abs. 1 Urhebergesetz, insbesondere Layouts, Skizzen, Kalkulationen und Ideen, die in individuellen gestalterischen Darstellungen ihren Ausdruck finden sowie alle sonstigen geistigen Schöpfungen vom Schutz des Urheberrechts umfasst.

Ohne ausdrückliche Zustimmung der Werbeagentur Siekmann dürfen deren Leistungen, einschließlich der Urheberdaten, weder im Original noch bei der Wiedergabe geändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist nicht erlaubt.

#### **Ilb. Vertraulichkeit**

Alle vorgelegten Kalkulationsangebote sind streng vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe der Kostenvoranschläge oder Angebote der Marketingagentur an Dritte ist nur dann genehmigt, wenn dies ausdrücklich schriftlich fixiert wird.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die von der Werbeagentur Siekmann im Angebotsstadium oder vor offizieller Auftragserteilung eingereichten Vorschläge für Leistungen in irgendeiner Art zu verwenden und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlichem Schutz unterliegen. Das gilt auch für die Verwendung in abgewandelter oder auch ähnlicher Form oder durch Dritte.

Erfolgt eine Weitergabe der Angebote und Leistungen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung, ist die Marketingagentur, ggf. im Auftrag des Urhebers nach dem Urhebergesetz, berechtigt, eine Schadensersatzleistung von dem Kunden einzufordern, wenn dieser vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Auf die möglichen Ansprüche aus den §§ 97 ff. des Urhebergesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Werbeagentur Siekmann steht das Recht zu, eine angemessene Vertragsstrafe entsprechend der Schwere der verschuldeten Pflichtverletzung einzufordern. In der

Werbeagentur Siekmann GmbH

Höhe ist die Vertragsstrafe auf den Wert der entsprechenden Agenturleistung begrenzt. Die Marketingagentur kann die Vertragsstrafe bis zum Ablauf des Vertrages, längstens bis zur finalen Honorarzahlung des Kunden, geltend machen.

#### IId. Rechte Dritter

Die Urheber- und Nutzungsrechte Dritter (Fotografen, Bildagenturen, Illustratoren, Programmcodes usw.), die nicht Erfüllungsgehilfen der Marketingagentur sind, bleiben durch diese AGB grundsätzlich unangetastet. Diese Nutzungsrechte müssen vom Kunde eigenständig eingeholt werden, wenn sie nicht bereits eindeutig Bestandteil des Vertrages sind.

Nutzungsrechte an Leistungen, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis (z.B. Mediaschaltung, Marketingagenturprovisionen, etc.) noch nicht veröffentlicht sind, verbleiben bei der Werbeagentur Siekmann.

Die Entwürfe und Leistungen der Werbeagentur Siekmann dienen ausschließlich der Nutzung durch den Kunden selbst und sind nicht zur Weitergabe an Dritte gedacht. Schriftliche oder digitale Ausarbeitungen erhält der Kunde, wenn nichts anderes vereinbart ist, jeweils in einfacher Ausfertigung. Ursprungsdateien werden nicht zur Verfügung gestellt, bzw. nur bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung.

#### Ile. Kennzeichnung der Agenturleistungen

Die Werbeagentur Siekmann ist berechtigt, die von ihr gestellten Werbemittel zu kennzeichnen und für eigene Zwecke z.B. in ihrer Eigenwerbung auf die Betreuung der Kunden hinzuweisen.

### III. Abschluss des Vertrages

Die Angebote und Kostenvoranschläge der Werbeagentur Siekmann sind für vier Wochen bindend. Vertragspartner der Werbeagentur Siekmann wird der in der Auftragsbestätigung benannte Kunde. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch die Werbeagentur Siekmann.

Ein der Werbeagentur schriftlich oder mündlich erteilter Auftrag gilt als angenommen, wenn die Werbeagentur Siekmann die Übernahme nicht innerhalb von sieben Tagen nach Erteilung schriftlich ablehnt. Die Werbeagentur Siekmann behält sich vor, Aufträge nicht anzunehmen.

### IV. Lizenzierung/Nutzung

Soweit die Werbeagentur Siekmann bestimmte Leistungen dem Kunden ausschließlich ablauffähig zur vereinbarten Nutzung (Lizenzen) überlässt, gilt das Folgende:

Die Werbeagentur Siekmann stellt dem Besteller die laut Lizenzvertrag spezifizierten Leistungen zur Nutzung als Lizenz zur Verfügung. Die Arbeiten werden durch die konkreten, individuellen Leistungsbeschreibungen der Werbeagentur Siekmann und des Kunden bestimmt. Vertrag und Leistungsbeschreibungen sind notwendiger Gegenstand der Nutzungsvereinbarung. Gibt es keine weiteren Absprachen gilt gegebenenfalls als Zweck des Vertrages nur der vom Kunden bei Auftragserteilung vermittelte Einsatzzweck. Die Werbeagentur Siekmann räumt in diesem Fall dem Kunden nur ein zeitliches, inhaltliches oder räumlich bestimmtes beschränktes ausschließliches und nicht auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht an den Leistungen ein. Dieses Nutzungsrecht gilt nur für die Nutzung der Leistung, die durch den einzelnen Vertrag bestimmt ist. Sie ist auf den im Vertrag benannten Geschäftsbereich des Kunden beschränkt. Das Recht, die Leistungen in dem vereinbarten Umfang und zu dem speziellen Zweck zu verwenden, erwirbt der Kunde immer mit der finalen Zahlung des vereinbarten Honorars.

Ist die durch Vertrag vereinbarte zeitlich, räumlich oder inhaltlich bestimmte beschränkte Nutzung abgelaufen, lösen weitergehende Nutzungen insbesondere Wiederholungsnutzungen (Nachdruck, Wiedereinschaltung) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) oder über den ursprünglich

vereinbarten begrenzten Umfang hinausgehende Nutzung eine neue Honorarzahlung aus.

#### **V. Pflichten des Kunden**

Der Kunde erklärt sich bereit, die Werbeagentur Siekmann bei der Erbringung ihrer Leistungen vollumfänglich zu unterstützen. Erforderliche Informationen und Unterlagen werden von dem Kunden bereitgestellt. Bei der Zurverfügungstellung von Bildmaterialien hat der Kunde darauf zu achten, dass alle Bilder frei von Rechten Dritter sind, oder Bildrechte und Lizenzen für die Nutzung der Bilder/Fotos vorliegen. Für die Freigabe der Vorschläge werden diese dem Kunden vorgelegt. Auf die Regelung der Abnahme in diesen Vereinbarungen wird hingewiesen.

#### **VI. Abnahme des Kunden**

Der Kunde ist verpflichtet, die erbrachte (Teil-) Leistung innerhalb einer Frist von zwei Wochen abzunehmen. Die Leistung ist von Seiten der Werbeagentur Siekmann erbracht, wenn der Kunde die Entwürfe akzeptiert hat.

Auch als abgenommen gilt, wenn der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach der erbrachten Leistung durch die Marketingagentur die Leistung nicht abnimmt.

#### **VII. Ansprüche des Kunden bei Mängeln**

Mängel bei erstellten Leistungen werden durch Nacherfüllung nach folgenden Maßgaben beseitigt:

- Etwaige Mängel müssen der Werbeagentur Siekmann unverzüglich schriftlich angezeigt werden; erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Zugang, bzw. Abnahme/Abnahmefingierung.
- Mängelansprüche verjähren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung beginnt ab Zugang bzw. Abnahme/Abnahmefingierung.
- Für die Nacherfüllung hat der Kunde der Werbeagentur Siekmann die notwendige Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Lehnt der Kunde diese ab, so ist der Auftragnehmer von der Nacherfüllung befreit.
- Die Mängelansprüche erlöschen, wenn die Mängel an der Leistung der Werbeagentur Siekmann durch den Kunden verursacht worden sind. Insbesondere, wenn durch Informationen, Unterlagen und Gegenstände aus dem Umfeld des Kunden die Mängel hervorgerufen haben.
- Für die Nacherfüllung haftet die Werbeagentur Siekmann im gleichem Umfang wie für die ursprüngliche Leistung und zwar bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelansprüche für die ursprünglichen Leistungen

Insgesamt gilt, dass weitere Ansprüche des Kunden gegen die Werbeagentur Siekmann aufgrund fehlerhafter Leistungen ausgeschlossen sind. Das gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden wie Nutzungsausfall sowie entgangener Gewinn.

#### **VIII. Honorare, Kosten**

Sofern es kein schriftliches Angebot gibt, geschieht die Preisfindung auf der jeweils gültigen Berechnungsgrundlage (Honorarpreisliste) der Werbeagentur Siekmann, ggf. ergänzt um branchenübliche Honorarforderungen.

Im Honorar sind die Marketingagenturleistungen für Vorbereitung, Planung, Gestaltung und Text jeweils entsprechend dem im Angebot oder Kostenvoranschlag genannten Umfang, bzw. Stundenanzahl enthalten.

Separat berechnet werden z.B. Übersetzungen, Fahrtkosten, Recherche-, Organisations- und Beschaffungskosten, Urheberrechtsübertragungen sowie technische Kosten wie z.B. digitale Nachbereitung der Bilder und Fotos, Fracht- und Versandkosten. Die Berechnung dieser Zusatzkosten erfolgt nach entsprechendem Aufwand gegenüber dem Kunden.

Es steht im Ermessen der Werbeagentur Siekmann, für die Ausführung ihrer Leistungen qualifizierte Dritte, z.B. Freelancer heranzuziehen.

Werden von der Werbeagentur Siekmann im Zuge der Projektabwicklung

Fremdangebote eingeholt, jedoch der Produktionsauftrag vom Kunden nicht oder anderweitig vergeben, so berechnet die Werbeagentur Siekmann die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit und Kostenaufwand. Für Aufträge, die im Namen und in Rechnung des Kunden erteilt werden, übernimmt die Werbeagentur Siekmann gegenüber dem Kunden keine Haftung. Die Marketingagentur tritt lediglich als Vermittler auf.

Die Produktion wird von der Marketingagentur nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung (z.B.: Drucküberwachung, Produktionsüberwachung) überwacht. Besteht eine solche Abstimmung, so ist die Werbeagentur Siekmann ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

Bei Druckerzeugnissen ist eine handelsübliche Mehr- oder Minderleistung von 10% akzeptabel.

Die Werbeagentur Siekmann ist in jedem Fall berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich an den erbrachten Leistungen orientiert.

Die Aufstellungen in den Rechnungen, insbesondere die Stundenaufstellung, gelten als vom Kunde genehmigt, sofern die Rechnung nicht innerhalb von zwei Wochen beanstandet wird.

Wird die Werbeagentur Siekmann mit einer Präsentation beauftragt, so erkennt der Kunde damit an, dass die Ausarbeitung der Konzeption angemessen zu honorieren ist. Wurde ein Honorar nicht vereinbart, so gilt die aktuelle Marketingagenturpreisliste (bzw. branchenübliche Honorarforderung); dies gilt auch bei Nichtverwendung der eingereichten Ausarbeitungen oder bei erfolgten Beratungen. Kommt eine von der Werbeagentur Siekmann ausgearbeitete und vom Kunden genehmigte Konzeption aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Durchführung, so bleibt der Honoraranspruch der Werbeagentur Siekmann davon unberührt.

Das Eigentum an gelieferten Waren, Werbemitteln und Konzepten geht erst dann auf den Kunden über, wenn die Rechnung vollständig bezahlt ist.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags ist die Werbeagentur Siekmann berechtigt, angemessene Zahlungen für die bisher erbrachten Leistungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis zwischen der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert.

### **IX. Zahlung, Zahlungsziel**

Irrtümer oder Fehler, die durch Kalkulations- und Schreibfehler verursacht sind, werden nicht verbindlich. Für die Preise gelten dann die offensichtlich richtigen Kalkulationen und korrekten schriftlichen Darstellungen.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar. Für Zahlungen innerhalb von 7 Tagen wird 2 % Skonto gewährt. Bei verzögerter Zahlung werden Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe berechnet.

Die Werbeagentur Siekmann behält sich ausdrücklich vor, bei der Vorauskasse von Fremdleistungen Vorauszahlungen vom Kunden zu verlangen.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er nur mit einer rechtskräftig festgestellten Forderung sein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann.

### **X. Haftung**

Die Werbeagentur Siekmann verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Branche durchzuführen. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durch den spezifizierten Vertrag haftet die Werbeagentur Siekmann nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Eine wettbewerbsrechtliche Prüfung, insbesondere auf Zulässigkeit der zu erbringenden Leistung, übernimmt die Werbeagentur Siekmann ausdrücklich nicht.

Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit und zeichenrechtliche Zulässigkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit und die rechtliche Zulässigkeit aus allen anderen Gesichtspunkten. Insbesondere ist die Werbeagentur Siekmann nicht verpflichtet, jeden Entwurf juristisch prüfen zu lassen, bevor dieser dem Kunden vorgelegt wird. Erachtet die

Werbeagentur Siekmann für die Erbringung der Leistung eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person, z.B. einen Patentanwalt für erforderlich, so wird die Werbeagentur Siekmann dies dem Kunden mitteilen, der für die wettbewerbsrechtlichen Überprüfungen nach Zustimmung die Kosten selbst trägt. Die Werbeagentur Siekmann haftet nicht bei Nichterfüllung, Mangel oder Verzug von Werbeträgern oder sonstigen Drittbeauftragten (z.B. Verlage, usw.), die nicht ihre Erfüllungsgehilfen sind. Dies gilt selbst dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch diese gegeben ist. In anderen Fällen tritt die Werbeagentur Siekmann ihre Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Kunden ab. Die Werbeagentur Siekmann haftet nicht bei höherer Gewalt.

Die Werbeagentur Siekmann haftet nicht für die Richtigkeit von Informationen. Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Kunden. Der Kunde übernimmt mit der Genehmigung die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Delegiert der Kunde im vereinbarten Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Marketingagentur, wird diese vom Kunde von der Haftung freigestellt.

Terminvereinbarungen werden von der Marketingagentur mit der allgemeinen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet. Fixgeschäfte bedürfen der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Andernfalls ist die Werbeagentur Siekmann lediglich zur nachträglichen ordnungsgemäßen Leistung verpflichtet - eine Stornierung des Auftrags ist ausgeschlossen.

#### **XI. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand**

Die AGB bleiben auch dann bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in ihrer Gesamtheit verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lemgo. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.